



Betreff:

öffentlich

Förderung des "Treffpunkt Freizeit" im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus 2021 bis 2028

Einreicher: GB Bildung, Kultur, Jugend und Sport	Erstellungsdatum	05.08.2020
	Eingang 502:	05.08.2020

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
Gremium		
16.09.2020		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Das Mehrgenerationenhaus „Treffpunkt Freizeit“ soll im Bundesförderprogramm Mehrgenerationenhaus mit der Laufzeit 2021 bis 2028 weiterhin gefördert werden.

Die Einrichtung „Treffpunkt Freizeit“ des Trägers KUBUS (Gesellschaft für Kultur, Begegnung und soziale Arbeit in Potsdam gemeinnützige GmbH; LHP ist Mehrheitsgesellschafter) wird seit 2006 u.a. aus dem Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert und durch die Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Bildung, Jugend und Sport, kofinanziert. Das Angebot bedient die kommunalen Planungen zum demographischen Wandel und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Die für die Kofinanzierung des Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) 01.01.2021 bis 31.12.2028 erforderlichen Mittel sind im Doppelhaushalt 20/21 sowie der Mifi eingeplant. Bei der Aufstellung der kommenden Doppelhaushalte wird der Ansatz entsprechend verstetigend bis zum Abschluss der Förderperiode angemeldet.

Details siehe Anlage / Formular Darstellung der finanziellen Auswirkungen.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
0	2	1	3	3	160	sehr große

Begründung:

Der „Treffpunkt Freizeit“ ist ein lebendiger und offener Ort für Kinder, Familien, Erwachsene, Senioren und Seniorinnen in Potsdam. Gemeinsam mit Vereinen, Initiativen und engagierten Menschen wird hier ein attraktives und beliebtes Freizeit-, Kultur- und Bildungsprogramm gestaltet.

Aufgrund der über 50jährigen Tradition des Hauses, der in der Stadt Potsdam einmaligen räumlichen und personellen Ausstattung und den bereits bestehenden Angeboten hat dieser Standort die Aufgabe und das Potenzial als überregionale Einrichtung mit einmaligen und regelmäßigen Veranstaltungen Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus allen Stadtteilen der Landeshauptstadt anzusprechen.

Nach einem Trägerwechsel 2010 und einer späteren Evaluation konnte im Ergebnis festgestellt werden, dass die Vielzahl der Angebote sowie die soziale, kulturelle und generationsübergreifende Ausrichtung der Angebote wieder mehr Menschen angezogen haben und die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer von Jahr zu Jahr angestiegen ist. Dank des engagierten Einsatzes aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und beteiligten Akteure im „Treffpunkt Freizeit“ sowie der Unterstützung durch verschiedene Zuwendungsgeber verfügt das Haus heute über ein breites Angebot, dass von den Potsdamerinnen und Potsdamern sehr gut nachgefragt und genutzt wird. Umso prekärer würde sich ein Wegfall der Förderung aus dem Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus auswirken. Dies würde aus Sicht des erreichten qualitativen Niveaus und der Vielfalt der Angebote, sowie aus Sicht des Bedarfs der Besucherinnen und Besucher des „Treffpunkt Freizeit“ einen sehr bedauernswerten Rückschritt darstellen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus mit der Laufzeit 01.01.2021 bis 31.12.2028 Zuwendungsempfänger mit bis zu 40.000,00 Euro jährlich als nicht rückzahlbaren Zuschuss im Wege einer Festbetragsfinanzierung. Voraussetzung für eine Förderung im o.g. Programm ist eine jährliche Kofinanzierung in Höhe von 10.000,00 Euro, die vorrangig durch die Kommune, in der das Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhaus liegt, zu erbringen ist.

Für die zukünftige Förderung des „Treffpunkt Freizeit“ als Mehrgenerationenhaus wird darüber hinaus die Vorlage eines Beschlusses der Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft vorausgesetzt.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Förderung des "Treffpunkt Freizeit" im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus 2021 bis 2028

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 3660000 Bezeichnung: Einrichtungen der Jugendarbeit.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	473.541,72	492.600	492.600	492.600	492.600	492.600	2.463.000
Ertrag neu	473.541,72	492.600	492.600	492.600	492.600	492.600	2.463.000
Aufwand laut Plan	8.059.087,09	8.839.100	9.525.700	9.959.500	10.397.100	10.862.100	49.583.500
Aufwand neu	8.059.087,09	8.839.100	9.525.700	9.959.500	10.397.100	10.862.100	49.583.500
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	7.785.545,37	8.346.500	9.033.100	9.466.900	9.904.500	10.369.500	47.120.500
Saldo Ergebnishaushalt neu	7.585.545,37	8.346.500	9.033.100	9.466.900	9.904.500	10.369.500	47.120.500
Abweichung zum Planansatz	0	0	0	0	0	0	0

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2023 in der Höhe von insgesamt 0 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Einzahlungen neu	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Auszahlungen laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Auszahlungen neu	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Finanzhaushalt laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Finanzhaushalt neu	0	0	0	0	0	0	0	0
Abweichung zum Planansatz	0	0	0	0	0	0	0	0

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

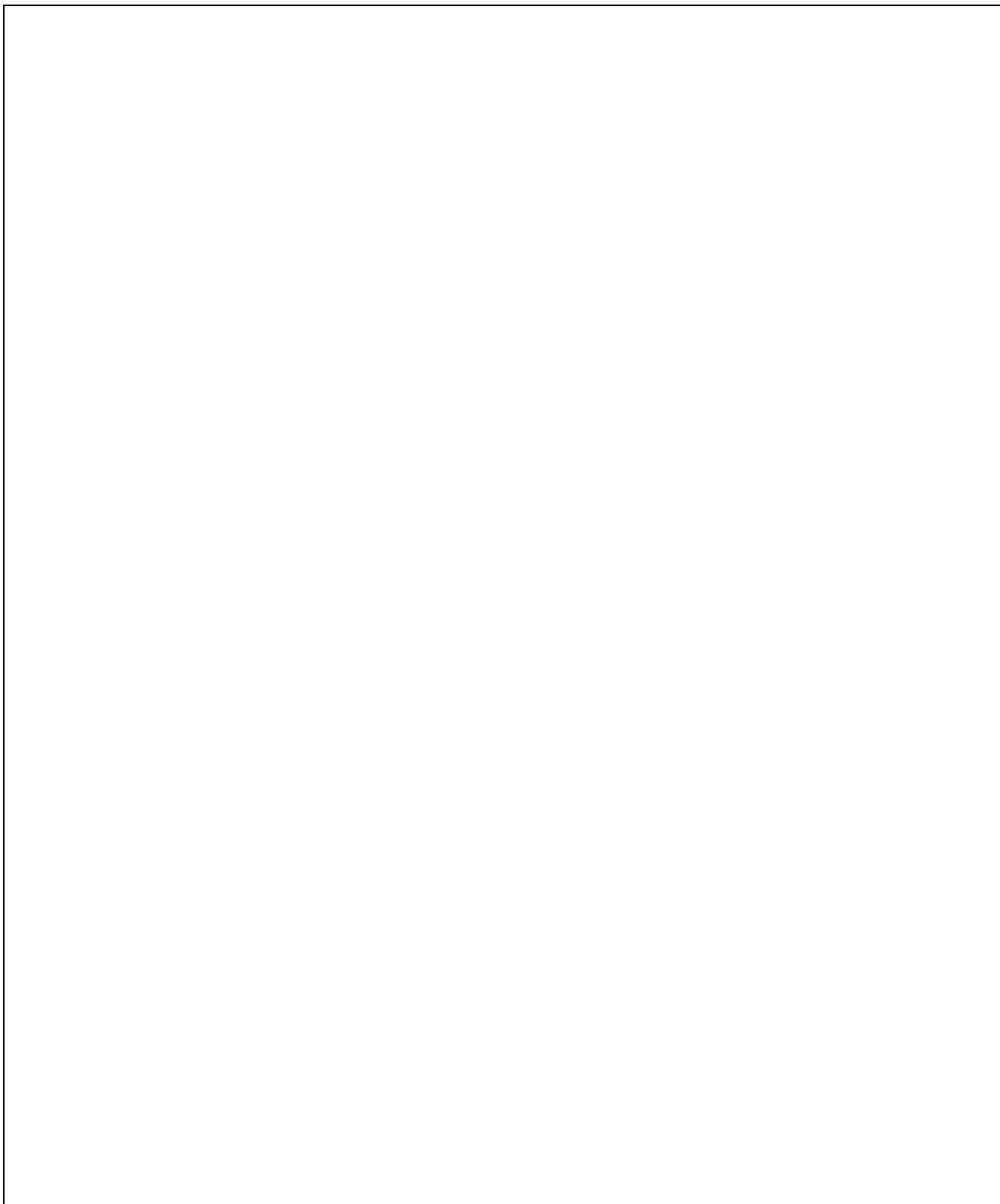
Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).



Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)



Informationen zum Beschluss der Vertretungskörperschaft über die kommunale Einbindung des Mehrgenerationenhauses

zur Vorlage im Antragsverfahren zum Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander - Füreinander des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Das BMFSFJ fördert im *Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander* vom 01.01.2021 bis 31.12.2028 Mehrgenerationenhäuser im Wege einer Festbetragsfinanzierung mit grundsätzlich bis zu 40.000,00 Euro jährlich (siehe Förderrichtlinie vom Mai 2020¹). Das Bundesprogramm ist Bestandteil des gesamtdeutschen Fördersystems, mit dem der Bund gleichwertige Lebensverhältnisse – also gute Entwicklungsmöglichkeiten und faire Teilhabechancen – für alle Menschen in Deutschland, unabhängig von ihrem Wohnort, herstellen will.

Eine Voraussetzung für die Förderung eines Mehrgenerationenhauses im Bundesprogramm ist die Vorlage eines Beschlusses der Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft (Vertretungskörperschaft des Landkreises, der Stadt oder Gemeinde), in der das Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses liegt beziehungsweise die das Mehrgenerationenhaus kofinanziert.

Der Beschluss enthält das **Bekennnis der Kommune zum Mehrgenerationenhaus und die Aussagen, dass das Mehrgenerationenhaus**

1. in die kommunalen Aktivitäten zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger eingebunden wird

sowie

2. weiterhin in die kommunalen Planungen bzw. Aktivitäten zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses eingebunden wird.

Der Beschluss der Vertretungskörperschaft muss mit der Antragstellung (bis zum 30.09.2020) vorgelegt werden. Sollte innerhalb der Programmlaufzeit ein den ursprünglichen Beschluss abändernder Beschluss gefasst oder der vorhandene Beschluss ganz oder teilweise aufgehoben werden, so ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, hierüber unverzüglich das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zu informieren. Die Kommune unterrichtet in solchem Falle unverzüglich den Zuwendungsempfänger.

¹ Abrufbar unter <http://www.mehrgenerationenhaeuser.de/>

MGH-Nr.: _____

Der Beschluss ist als Anlage beigefügt.

Für den Fall, dass innerhalb der Programmlaufzeit ein den ursprünglichen Beschluss abändernder Beschluss gefasst oder der vorhandene Beschluss ganz oder teilweise aufgehoben wird, wird die Kommune den Zuwendungsempfänger hierüber unverzüglich informieren, damit dieser wiederum seiner Informationspflicht gegenüber dem Zuwendungsgeber nachkommen kann.

Name der Kommune

Ort/Datum

Name der/des Unterzeichnenden, Funktion

Rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel der Gebietskörperschaft